

# AMTSBLATT

## Kreisstadt Mettmann



Herausgeber: Der Bürgermeister der Kreisstadt Mettmann

---

Nr. 07/2016

26. Jahrgang

04. März 2016

---

### Inhaltsverzeichnis

- 16** Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 143  
- Georg-Fischer-Straße -
  
- 17** Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 144  
- Wohnungsbau Peckhauser Straße -
  
- 18** Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 145  
- Ackerstraße -
  
- 19** Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann über die Bekanntmachung der Kündigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Mettmann und der Stadt Wülfrath über den Zusammenschluss der Sonderschulen für Lernbehinderte in den Städten Mettmann und Wülfrath:  
Hinweis auf die Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Mettmann
  
- 20** Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann über die Bekanntmachung der Kündigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Mettmann und der Stadt Haan über den Zusammenschluss der Sonderschulen für Lernbehinderte in den Städten Mettmann und Haan:  
Hinweis auf die Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Mettmann

**Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann****über die  
Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 143  
- Georg-Fischer-Straße -**

Der Ausschuss für Planung, Verkehr und Umwelt der Stadt Mettmann hat in seiner Sitzung am 17.02.2016 für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 143 - Georg-Fischer-Straße - folgenden Beschluss gefasst:

1. Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 143 - Georg-Fischer-Straße - wird gem. § 2 (1) i. V. m. § 13 a BauGB beschlossen.

Das Plangebiet liegt im Süden des Stadtgebietes, in der Gemarkung Mettmann, Flur 8, umfasst die Flurstücke Nr. 134/1, 134/2, 3237, 3238, 3239, 3240, 3764, 4004 und Teilflächen von Flurstück 2251 wird begrenzt,

im Norden	durch die Bahnlinie und die Georg-Fischer-Straße
im Osten	durch Grundstücke an der Lindenstraße und die Georg-Fischer-Straße 3
im Süden	durch die Gebäude Leyer Str. 1-11 (ungerade Nr.) und die Feldstraße
im Westen	durch die Brückerstraße

Das Plangebiet hat eine Größe von 14.918 m<sup>2</sup>. Die Umgrenzung des Plangebietes ist aus dem beigefügten Übersichtsplan ersichtlich.

Mit dem Bebauungsplan wird das Ziel verfolgt, das Wohnquartier zu erneuern und an die heutigen Wohnbedürfnisse anzupassen.

2. Der Bebauungsplan wird gemäß § 13a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung aufgestellt.
3. Das vorgestellte städtebauliche Konzept wird als Planungsgrundlage für die Beteiligungsverfahren zur Kenntnis genommen.

Der vorstehende Beschluss des Ausschusses für Planung, Verkehr und Umwelt wird hiermit gemäß § 2 (1) BauGB in Verbindung mit § 20 der Hauptsatzung der Stadt Mettmann öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mettmann, 01.03.2016

gez.  
Dinkelmann  
Bürgermeister

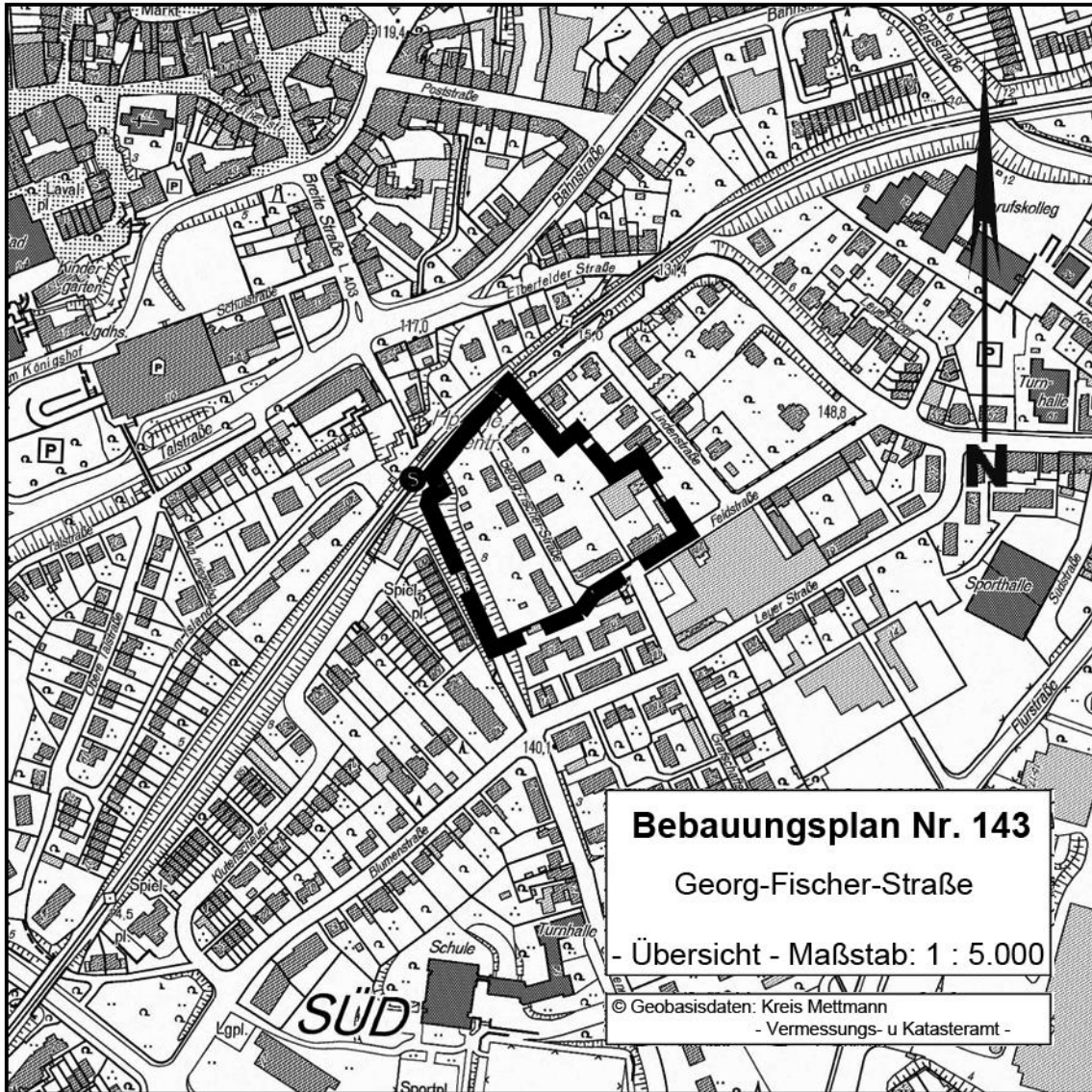
**Bekanntmachungsanordnung:**

Es wird hiermit gemäß §2 (3) Bekanntmachungsverordnung bestätigt, dass der Wortlaut des vorstehenden Aufstellungsbeschlusses mit dem Beschluss des Planungsausschusses vom 17.02.2016 übereinstimmt. Der Beschluss ist ordnungsgemäß zustande gekommen.

Die öffentliche Bekanntmachung des zuvor beschriebenen Beschlusses wird hiermit von mir angeordnet.

Mettmann, 01.03.2016

gez.  
Dinkelmann  
Bürgermeister



17

**Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann****über die  
Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 144  
- Wohnungsbau Peckhauser Straße -**

Der Ausschuss für Planung, Verkehr und Umwelt der Stadt Mettmann hat in seiner Sitzung am 17.02.2016 für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 144 - Wohnungsbau Peckhauser Straße - folgenden Beschluss gefasst:

1. Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 144 - Wohnungsbau Peckhauser Straße - wird gem. § 2 (1) i. V. m. § 13 a BauGB beschlossen.

Das Plangebiet liegt im Norden der Stadt, im Ortsteil Metzkausen in der Gemarkung Metzkausen, Flur 5, umfasst die Flurstücke 1711, 1712 und Teilflächen des Flurstücks 1706 und wird begrenzt

im Norden	durch das Grundstück Gemarkung Metzkausen, Flur 5, Flurstück 2851
im Osten	durch die Förderschule des Kreises Mettmann
im Süden	durch das Grundstück Gemarkung Metzkausen, Flur 5, Flurstück 1142
im Westen	durch die Peckhauser Straße

Das Plangebiet hat eine Größe von 6.877 m<sup>2</sup>. Die Umgrenzung des Plangebietes ist aus dem beigefügten Übersichtsplan ersichtlich.

Mit dem Bebauungsplan wird das Ziel verfolgt, die Voraussetzungen für preisgünstigen Mietwohnungsbau zu schaffen.

2. Der Bebauungsplan wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB aufgestellt.

Der vorstehende Beschluss des Ausschusses für Planung, Verkehr und Umwelt wird hiermit gemäß § 2 (1) BauGB in Verbindung mit § 20 der Hauptsatzung der Stadt Mettmann öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mettmann, 01.03.2016

gez.  
Dinkelmann  
Bürgermeister

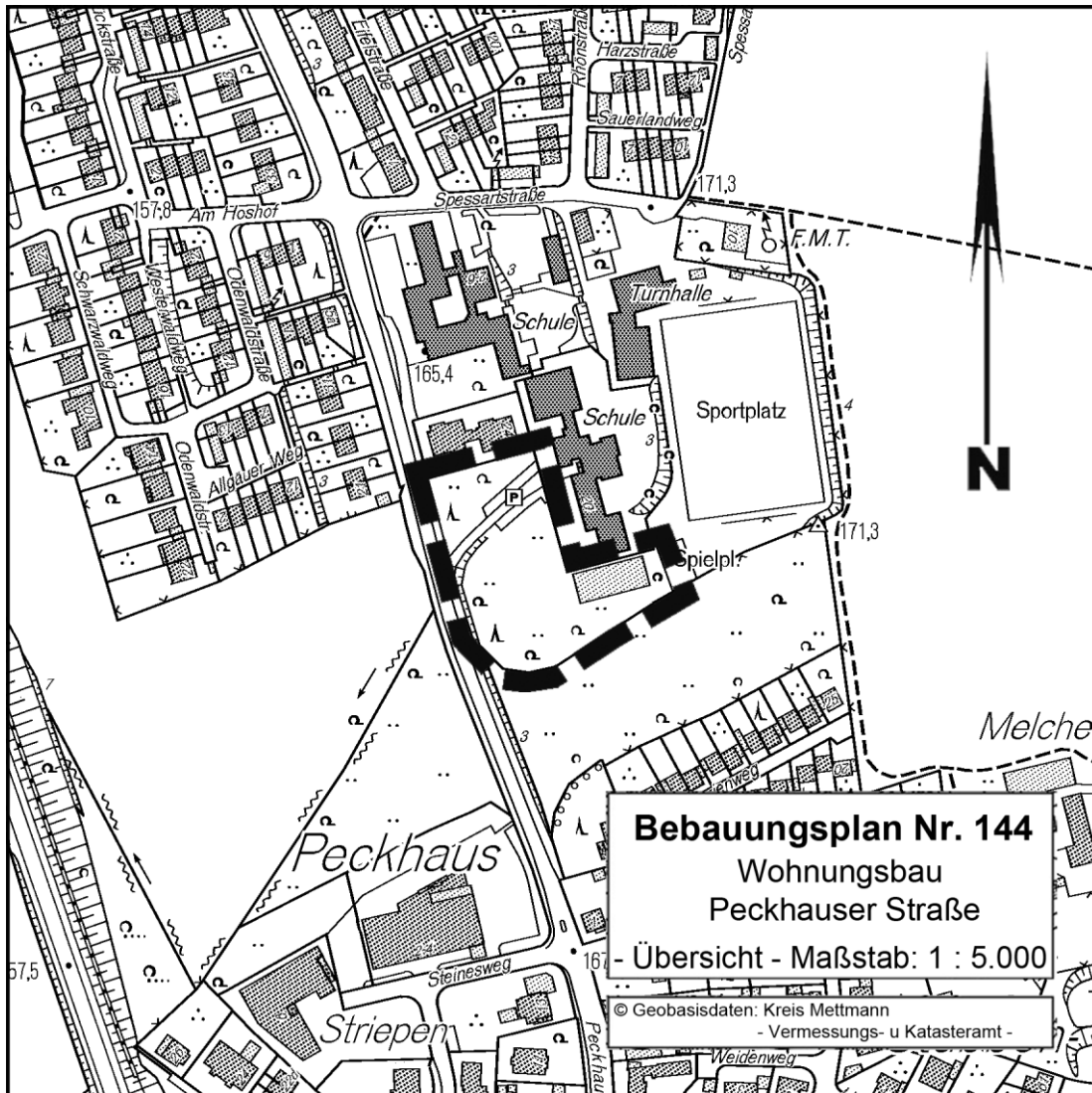
**Bekanntmachungsanordnung:**

Es wird hiermit gemäß §2 (3) Bekanntmachungsverordnung bestätigt, dass der Wortlaut des vorstehenden Aufstellungsbeschlusses mit dem Beschluss des Planungsausschusses vom 17.02.2016 übereinstimmt. Der Beschluss ist ordnungsgemäß zustande gekommen.

Die öffentliche Bekanntmachung des zuvor beschriebenen Beschlusses wird hiermit von mir angeordnet.

Mettmann, 01.03.2016

gez.  
Dinkelmann  
Bürgermeister



**Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann****über die  
Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 145  
- Ackerstraße -**

Der Ausschuss für Planung, Verkehr und Umwelt der Stadt Mettmann hat in seiner Sitzung am 17.02.2016 für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 145 - Ackerstraße - folgenden Beschluss gefasst:

1. Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 145 - Ackerstraße - wird beschlossen.

Das Plangebiet umfasst den gesamten Bebauungsplan MK 1 einschließlich aller Änderungen, weitere östlich und westlich angrenzende Flächen sowie eine Teilfläche des Bebauungsplanes MK 13, 2. Änderung. Es liegt im Nordwesten von Mettmann in der Gemarkung Metzkausen, Flur 5 und wird begrenzt (im Uhrzeigersinn)

im Norden durch die bestehende nördliche Grenze des bebauten Bereichs

im Osten durch die östliche Grenze der Grundstücke Leipziger Straße Nr. 76/76 a und Nr. 65, Helenenweg Nr. 12 b und Nr. 10 sowie Ackerstraße Nr. 9 und 8 (dies entspricht der Grenze der Flur 5 in diesem Abschnitt)

im Süden durch die südlichen Grenzen der Grundstücke Ackerstraße Nr. 8 - 2 (dies entspricht der Grenze der Flur 5 in diesem Abschnitt) sowie der südlichen Seite der Ackerstraße bis zum Burscheider Weg und die östliche Seite des Burscheider Weges bis in Höhe Grundstück Nr. 103

im Westen durch die westliche Seite des Burscheider Weges bis Grundstück Nr. 113 c sowie die westlichen Grenzen der Grundstücke Burscheider Weg Nr. 112 - 118 a und der östlichen Grenze der Grundstücke Am Kothen Nr. 1 b – 1 g sowie Nr. 2 g bis zur nördlichen Grenze des bebauten Bereichs.

Die Umgrenzung des Plangebietes ist aus der zeichnerischen Darstellung ersichtlich.

Ziel des Bebauungsplanes ist es, Voraussetzungen für künftige bauliche Entwicklungen zu schaffen.

2. Mit Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 145 - Ackerstraße - werden der im Geltungsbereich liegende Teil des Bebauungsplanes MK 13, 2. Änderung sowie der Bebauungsplan MK 1 einschließlich aller Änderungen aufgehoben.

Der vorstehende Beschluss des Ausschusses für Planung, Verkehr und Umwelt wird hiermit gemäß § 2 (1) BauGB in Verbindung mit § 20 der Hauptsatzung der Stadt Mettmann öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen



Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mettmann, 01.03.2016

gez.  
Dinkelmann  
Bürgermeister

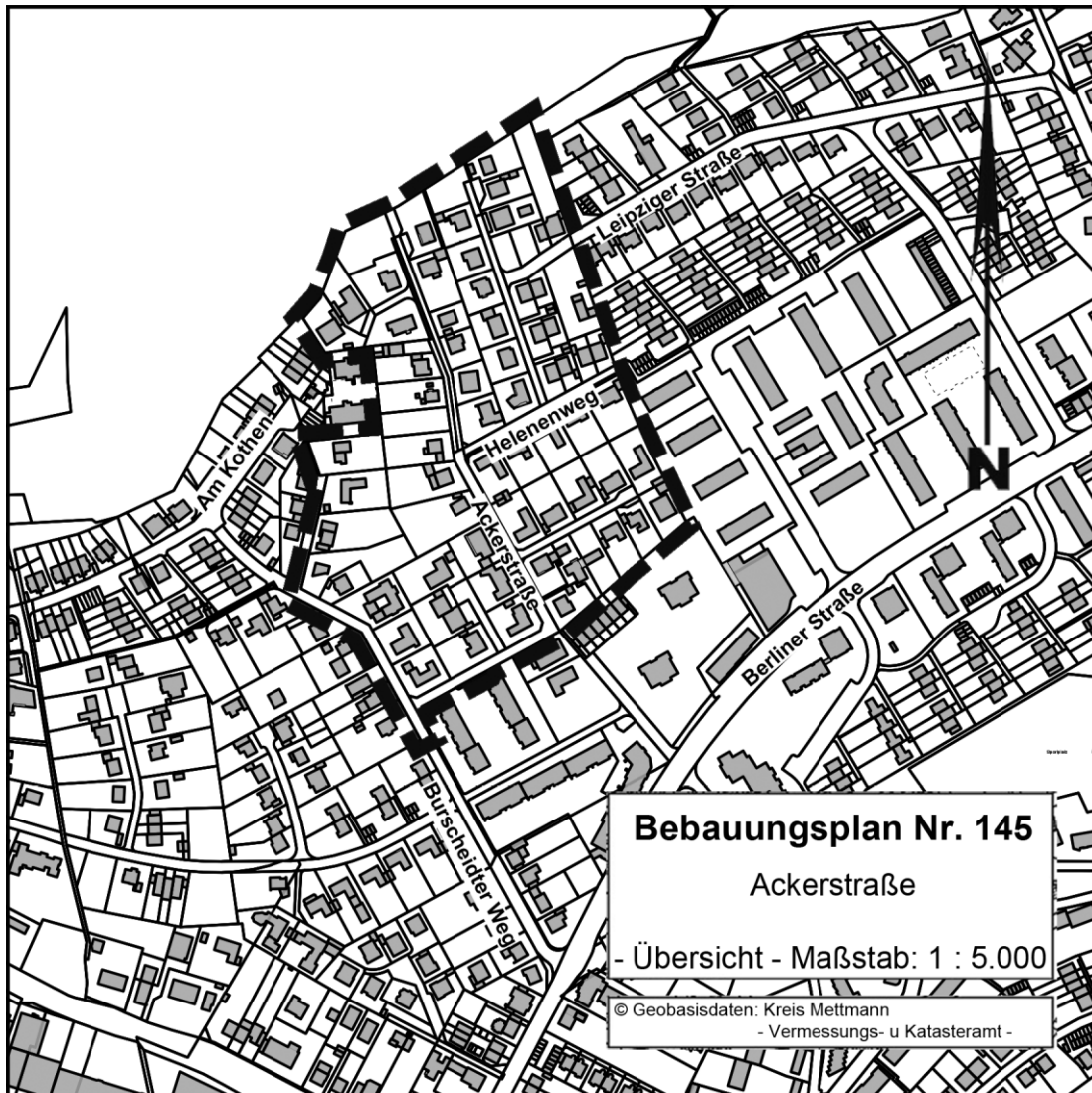
**Bekanntmachungsanordnung:**

Es wird hiermit gemäß §2 (3) Bekanntmachungsverordnung bestätigt, dass der Wortlaut des vorstehenden Aufstellungsbeschlusses mit dem Beschluss des Planungsausschusses vom 17.02.2016 übereinstimmt. Der Beschluss ist ordnungsgemäß zustande gekommen.

Die öffentliche Bekanntmachung des zuvor beschriebenen Beschlusses wird hiermit von mir angeordnet.

Mettmann, 01.03.2016

gez.  
Dinkelmann  
Bürgermeister



19

**Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann**

über die  
**Bekanntmachung der Kündigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung  
zwischen der Stadt Mettmann und der Stadt Wülfrath  
über den Zusammenschluss der Sonderschulen für Lernbehinderte  
in den Städten Mettmann und Wülfrath:**

**Hinweis auf die Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Mettmann**

Die Bekanntmachung über die Kündigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Mettmann und der Stadt Wülfrath über den Zusammenschluss der Sonderschulen in den Städten Mettmann und Wülfrath ist im Amtsblatt des Kreises Mettmann Nr. 39/71, S. 112 am 15. Dezember 2015 veröffentlicht worden.

Mettmann, den 02.03.2016

gez.  
Marion Buschmann  
Abteilungsleiterin

20

## **Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann**

**über die  
Bekanntmachung der Kündigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung  
zwischen der Stadt Mettmann und der Stadt Haan  
über den Zusammenschluss der Sonderschulen für Lernbehinderte  
in den Städten Mettmann und Haan:**

**Hinweis auf die Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Mettmann**

Die Bekanntmachung über die Kündigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Mettmann und der Stadt Haan über den Zusammenschluss der Sonderschulen in den Städten Mettmann und Haan ist im Amtsblatt des Kreises Mettmann Nr. 4/72, S. 13 am 29. Februar 2016 veröffentlicht worden.

Mettmann, den 02.03.2016

gez.  
Marion Buschmann  
Abteilungsleiterin